

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 6.

Sonnabend, den 6. Januar.

1844.

Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthaltskarten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthaltskarte 5 Ngr., und für Visirung eines Passes 2½ Ngr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel des unterzeichneten Amtes versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, am 5. Januar 1844.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Stengel.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig, am 15. Nov. 1843.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen der Stadtverordneten über die künftige Beitragspflichtigkeit der vormaligen Universitätsverwandten zu den städtischen Gemeindelasten im Jahre 1841, war von erstern an den Stadtrath der Antrag gestellt worden, daß derselbe die unter der Zahl der letztern nicht verbleibenden Personen zur ehemöglichsten Gewinnung des Bürgerrechts, so weit diese hierzu rechtlich verpflichtet sind, jedoch gegen Erlegung der dießfalligen Gebühren veranlassen möge. Inhalts dieser in Bezug hierauf vom Magistrate den Stadtverordneten zugegangenen Mittheilung hat nun derselbe, um das Verhältniß derjenigen vormaligen Universitätsverwandten, welche in Folge des mit der Universität abgeschlossenen Vertrags für die Zukunft, als solche nicht mehr zu betrachten sind, in ihrer Beziehung zur Stadtgemeinde, definitiv zu reguliren, die hiesigen Sachwalter und Aerzte, insoweit dieselben das Bürgerrecht noch nicht erlangt haben, aufgefordert, dieses nunmehr gegen Zahlung der Gebühren zu suchen. Hiergegen haben jedoch Herr Dr. Franz Friederici jun. und Conf., so wie Herr Dr. Polack und Consorten Recurs eingewendet, wobei sie im Allgemeinen die ihnen obliegende Verbindlichkeit, das Bürgerrecht zu erlangen, anerkannt, dagegen aber die Ansicht geltend gemacht haben, daß ihnen dasselbe in Betracht ihrer frühern Verhältnisse unentgeltlich zu ertheilen sei. Auf den hierauf an die Hohe Königl. Kreisdirection erstatteten Bericht, hat dieselbe nun dahin entschieden, daß an diejenigen, welche mit Publication der allgemeinen Städteordnung in den Fall gekommen sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

Bürger zu werden, ohne vorher dazu verbunden zu sein, die Bürgerrechtsertheilung unentgeltlich zu geschehen habe, während rücksichtlich derjenigen, jeder Anspruch auf kostenfreie Erlangung des Bürgerrechts cessire, bei denen die Nothwendigkeit, das Bürgerrecht zu gewinnen, erst nach der Publication der allgemeinen Städteordnung an hiesigem Orte eingetreten ist, z. B. bei allen den Personen, welche zu jenem Zeitpunkte noch nicht zur medicinischen oder juristischen Praxis admittirt waren. Es hat diese Entscheidung auf anderweit erstatteten Vortrag an die vorgedachte Behörde vom Königl. Hohen Ministerium des Innern Bestätigung gefunden. Man ist hierbei von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß die im Publicationsgesetze vom 2. Febr. 1832 gestellte dreimonatliche Frist, binnen welcher den zur Erlangung des Bürgerrechts durch die neue städtische Verfassung Verpflichteten auf ihr Ansuchen dasselbe unentgeltlich zu ertheilen ist, für Leipzig um deswillen nicht von der in dem Gesetze als deren Eintrittspunct bezeichneten Einführung des neuwählten Stadtraths berechnet werden könne, weil letzterer am hiesigen Orte bereits vor Emanation der allgemeinen Städteordnung, mithin zu einer Zeit, wo auch die obige Gesetzesbestimmung noch nicht bestand, eingeführt worden ist. Es habe daher, um jene über den Anfangspunct der dreimonatlichen Frist in Kenntniß zu setzen, von Seiten der Ortsbehörde einer besondern öffentlichen Bekanntmachung des Tages bedurft, von welchem an jene Frist beginne, und könne es den Recurrenten nicht zum Nachtheile gereichen, daß der gesetzlich vorgeschriebene Termin verstrichen sei, ohne daß sie sich zur Gewinnung des Bürgerrechts siffirt hätten.

Inhalts eines sodann zur Berathung kommenden Commu-